



(5)

Herrn
DI Thomas Pilz
Ennsweg 126
8971 Rohrmoos

VSNR
2005 28 01 78

Datum
26.04.2025

Mein Gesundheitskonto

Sehr geehrter Herr DI Pilz!

Die nachfolgende Aufstellung gibt Ihnen detailliert Auskunft über Leistungen der SVS Gesundheitsversicherung, der Krankenanstalten sowie über die jeweils anfallenden Kosten.

Selbstbehalte (Kostenanteile und Zuzahlungen bei Heilverfahren)

Fälligkeit und Zahlungsweise sind im Kontoauszug ihrer Beitragsvorschreibung angeführt. Die Übersicht dient lediglich zu Ihrer Information.

DI Thomas Pilz

VSNR 2005 280178

Vertragspartner und Fachgebiet	Beh. Zeitr.	Kosten	Kostenanteil
DDr. Pintar Gerd FA für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde	4 . Qu. 2024	65,60	13,12

Vergütungen für Ihre Rechnungseinreichungen

Ihr Eigenanteil ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Rechnungsbetrag (Honorar) und dem vorgesehenen SVS Tarif abzüglich eines allfälligen Selbstbehaltes (Vergütung).

DI Thomas Pilz

VSNR 2005 280178

Rechnung eingereicht am: 11.12.2024		Eingabenummer: 11968965		
Leistungserbringer/Leistungsart	Leistungstag bzw. Zeitraum	Honorar	Vergütung	Eigenanteil
DDr. Pintar Gerd FA für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde	26.11.2024	113,00	40,00	73,00

Wichtige Information für Sie zu dieser Verständigung!

Wann ist eine Kostenbeteiligung vorgesehen und wie hoch ist sie?

Sie haben für bestimmte direkt mit einem SVS Vertragspartner abgerechnete Leistungen einen Kostenanteil zu bezahlen. Hauptsächlich ist das beim Besuch eines niedergelassenen Arztes der Fall, aber etwa auch, wenn Sie in eine Spitalsambulanz gehen, eine Laborleistung in Anspruch nehmen oder einen Zahnersatz bekommen. Die Höhe des Kostenanteiles beträgt meist 20 Prozent der Kosten, welche die SVS übernommen hat. Bei bestimmten Zahnersätzen und kieferorthopädischen Leistungen beträgt der Kostenanteil 25 Prozent bzw. 30 Prozent.

Für Spitalsaufenthalte hebt die SVS keinen Kostenanteil ein!

Übernimmt die SVS die Kosten eines Kur- oder Erholungsaufenthaltes bzw. einer stationären Rehabilitation, haben Sie dafür eine Zuzahlung zu leisten. Die Höhe ist von Ihrem Einkommen und der Aufenthaltsdauer abhängig.

Muss ich für Leistungen meiner Kinder Kostenanteile bezahlen?

Für Leistungen an Ihre beitragsfrei mitversicherten Kinder sind in der Regel keine Kostenanteile vorgesehen. Lediglich für Heilbehelfe und Hilfsmittel wie etwa Brillen nach Vollendung des 15. Lebensjahres sowie für kieferorthopädische Behandlungen müssen wir einen Kostenanteil vorschreiben.

Wann wird die Kostenbeteiligung für mich vorgeschrieben? Wann ist sie zu bezahlen?

Die Vorschreibung erfolgt vierteljährlich für alle Leistungen, welche die Vertragspartner bis zu einem bestimmten Stichtag mit uns abgerechnet haben.

Wieso ist in meiner Aufstellung ein Vertragspartner angeführt, bei dem ich nicht war?

Ihr behandelnder Arzt hat in einem Labor oder einer Krankenanstalt eine Auswertung von Untersuchungsmaterial vornehmen lassen. Wir haben die Kosten dieser Auswertung übernommen und schreiben Ihnen nunmehr den Kostenanteil vor.

In meiner Verständigung scheint ein negativer Betrag auf, was bedeutet das?

Scheint im Abschnitt „Selbstbehalte“ in den Spalten „Honorar“ und „Kostenanteil“ ein negativer Betrag auf, so wurde dieser Betrag storniert und verringert die Summe der Kostenanteile. Ein negativer Betrag in der Summenzeile bedeutet ein Guthaben, das Ihrem Beitrags- bzw. Pensionskonto gutgeschrieben wird. Ein negativer Betrag im Abschnitt „Vergütungen“ unter „Vergütungsbetrag“ zeigt eine Rückverrechnung an. Darüber haben wir Sie bereits gesondert informiert.

Haben Sie noch Fragen?

Weiterführende Informationen & alle Formulare finden Sie auf unserer Website unter **svs.at**.

Mit svsGO, den digitalen Services der SVS, können Sie alle von Ihnen in Anspruch genommenen Leistungen, wie Apothekenabrechnungen, Kostenerstattungen und Spitalspflege, transparent in Ihrem Gesundheitskonto einsehen - selbständig, jederzeit & überall.

Tipp: Noch schneller & bequemer geht das mit der svsGO App! **svs.at/go**

In dringenden Angelegenheiten beraten wir Sie gerne auch telefonisch unter 050 808 808 bzw. nach Terminvereinbarung in den SVS Kundencentern und bei den SVS Beratungstagen. **svs.at/termine**

ELGA: Mehr Überblick und Sicherheit

Mit ELGA haben Sie die Möglichkeit, Ihre eigenen Gesundheitsdaten zeit- und ortsunabhängig einzusehen. Gesundheitsdaten, die aktuell über ELGA bereitgestellt werden, sind ärztliche und pflegerische Entlassungsbriefe, Röntgenbefunde und ausgewählte Labor- und Ambulanzbefunde (e-Befunde) sowie verschreibungspflichtige und wechselwirkungsrelevante nicht verschreibungspflichtige Medikamente (e-Medikation).

Über das ELGA-Portal zu den eigenen Gesundheitsdaten

Der Zugang zu Ihrer persönlichen ELGA erfolgt über www.gesundheit.gv.at. In Ihrem ELGA-Portal können Sie Ihre ELGA-Gesundheitsdaten einsehen, Ihre ELGA-Teilnahme regeln, die Zugriffsrechte verwalten sowie im Protokoll nachprüfen, wer wann welche Informationen abgerufen hat. Für den Einstieg ins ELGA-Portal benötigen Sie die ID Austria. Mehr Informationen zur ID Austria finden Sie unter www.oesterreich.gv.at.

Information und Unterstützung durch ELGA-Serviceline und ELGA-Ombudsstelle

Wer nicht an ELGA teilnehmen will, kann sich am ELGA-Portal oder schriftlich bei der ELGA-Widerspruchsstelle von e-Befund und/oder e-Medikation abmelden - und sich auch jederzeit wieder anmelden. Näheres dazu und allgemeine ELGA-Informationen erhalten Sie bei der **ELGA-Serviceline** unter **050 124 4411** werktags von Montag bis Freitag von 7.00 bis 17.00 Uhr. Bei der Wahrnehmung und Durchsetzung Ihrer Rechte in Angelegenheiten von ELGA und hinsichtlich des Datenschutzes unterstützt die **ELGA-Ombudsstelle**. Diese gibt es in jedem Bundesland – angesiedelt bei den Patientenanwaltschaften.
(<https://www.gesundheit.gv.at/gesundheitsleistungen/elga/elga-ombudsstelle.html>)

e-Impfpass zur Dokumentation von Impfungen

Das Kernstück des e-Impfpasses ist das zentrale Impfregister. Alle dort eingetragenen **Impfungen** können über das **ELGA-Portal** (Zugang unter www.gesundheit.gv.at) von Bürgerinnen und Bürgern **eingesehen, abgespeichert** und **ausgedruckt** werden. Dafür ist die ID Austria (Infos unter www.oesterreich.gv.at) notwendig. Hinweis: Eine Abmeldung von ELGA bewirkt keine Abmeldung vom elektronischen Impfpass.

Weitere Infos zu ELGA finden Sie unter www.elga.gv.at